

## Niederschrift

### Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz der Gemeinde Zeuthen

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 25.04.2024
<b>Ort:</b>	Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums, Schulstraße 4, 15738 Zeuthen
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:45 Uhr

---

#### Anwesenheit

##### **Ausschussvorsitz**

Herr Michael Wolter - CDU anwesend

##### **Gemeindevertreter**

Frau Janina Böhm - B'90/Grüne abwesend

Herr Heiko Fuchs - FDP entschuldigt

Herr Klaus-Dieter Kubick - BfZ anwesend

Herr Jonas Reif - B'90/Grüne Vertretung für: Frau Janina Böhm

Frau Martina Vietze - DIE LINKE anwesend

Frau Christine Wehle - SPD/ChW anwesend

##### **Sachkundige Einwohner**

Herr Matthias Kukorudz - B'90/Grüne abwesend

Herr Jochen Mühmert - FDP online

Herr Joachim Schult - SPD/ChW online

Frau Michaela Schust - BfZ entschuldigt

Herr Dr. Christoph von Hehl - CDU entschuldigt

##### **Baum- und Naturschutzbeirat**

Herr Uwe Bruns - anwesend

##### **Seniorenbeirat**

Herr André Fankhänel - online

##### **Verwaltung**

Herr Thomas König - anwesend

##### **Rechnungsprüfungsamt**

Frau Annett Nowatzki - anwesend

## Niederschrift

### öffentlicher Teil:

#### 1. Eröffnung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Michael Wolter eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 5 Mitglieder anwesend.

Bestätigung der Tagesordnung:

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen <sup>*)</sup>
6	5	5	0	0	

<sup>\*)</sup>Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

#### 2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung am 21.03.2024

Keine Einwendungen

#### 3. Einwohnerfragestunde

Keine Einwohner anwesend

#### 4. Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Keine Anfragen

#### 5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: BV-122/2024

Herr König führt in die Beschlussvorlage ein. Entsprechend 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit Anlagen auf. Das Rechnungsprüfungsamt stellt den Prüfbericht aus, der entsprechend zur Beratung vorliegt. Im Anschluss wird der Beschluss dem Ausschuss für Finanzen und der Gemeindevertretung vorgelegt. Der Beschluss der Entlastung ist gesondert vom Jahresabschluss durch die Gemeindevertretung zu fassen. Die Entlastung ist streng auszulegen. Es erfolgt der Hinweis, dass es zum 01.12.2024 eine kommunalrechtliche Änderung geben wird und dies eine andere Dynamik mit sich bringen wird für Jahresabschlüsse der Folgejahre. Ebenso bildet der Jahresabschluss die Grundlage für Kredite. Herr König weist darauf hin, dass eine Entlastung nur versagt werden kann, wenn schwerwiegende Verstöße vorliegen, die dienstrechtliche Maßnahmen und/oder Schadenersatzansprüche nach sich ziehen ansonsten ist in der Regel immer zu entlasten. Die Anlage 2 ist der Prüfbericht und Anlage 3 sind die Hinweise aus dem Prüfbericht. Diese Anlage ist heute nochmals erweitert in ALLRIS hochgeladen worden, weil noch Stellungnahmen hinzugekommen sind.

Frau Nowatzki erklärt, dass die Prüfung in der Zeit vom 07.11.2023 bis zum 16.04.2024 durchgeführt wurde. Der lange Prüfungszeitraum ist begründet durch den Wechsel des Kämmerers und der mehrmonatigen Nichtbesetzung der Anlagenbuchhaltung. Sämtliche Korrekturbuchungen, die das Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen hat, wurden erfasst. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und es wird eine Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 empfohlen.

Der Jahresabschluss weist ein positives Ergebnis von EUR 815.000 EUR aus. Im vergangenen Jahr gab es ein negatives Ergebnis von 234.000 EUR. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz war nicht erforderlich.

Zu den wesentlichen Feststellungen:

Es liegen Differenzen zwischen der Haushaltssatzung und den als Produkt erfassten Ansätzen vor, wie in den letzten Jahren. Der Vorbericht zum Haushaltsplan ist nach wie vor unvollständig aber deutlich nachgebessert zu den Vorjahren. Es liegt eine leichte Überschreitung im Bereich der Verfügungsmittel des Bürgermeisters vor, die grundsätzlich unzulässig ist. Das Thema der Nichtumsetzung von investiven Maßnahmen inklusive der Übertragung aus Vorjahren. Auch im Haushaltsjahr 2022 sind in das Haushaltsjahr 2023 5,8 Mio. EUR Ermächtigungen für Investitionsmaßnahmen übertragen worden. Zur Einhaltung von Gesetz und Satzung ist anzumerken, dass alle Prüfungsfelder im Prüfzeitraum von maximal drei Jahren geprüft wurden. Wesentliche Themen in 2022 waren Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Elternbeiträge Essengeld, Erschließung und Straßenbaubeiträge, Friedhofs- und Bestattungswesen, Wohnungswirtschaft, Verwaltungsgebühren und Förderung von Vereinen und Mittelverwendungsprüfung. Im Bereich Zweitwohnungssteuer wurde

festgestellt, dass keine geeignete Mittel vorliegen zur Ermittlung der ortsüblichen Miete bei selbstgenutztem Wohneigentum, da auf den Mietspiegel aus 2008 referenziert wird. Im Bereich der Kita-Beiträge gibt es keine jährliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, spätestens bei Wechsel der Betreuungsform und zum Ende des Betreuungsverhältnisses eine Prüfung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen, insbesondere bei Selbstständigen.

Zum Thema „Verwendungsnachweise bei Erhalt von Fördermitteln“ führt Frau Nowatzki aus, dass es häufiger vorgekommen sei, dass die Verwendungsnachweise oft deutlich nach der vom Fördermittelgeber gesetzten Frist eingereicht worden sind. Die Empfehlung lautet hier, das Fördermittelmanagement zu zentralisieren und zu überwachen.

Im Bereich Erschließungs- und Ausbaubeiträge gibt es diverse Musterverfahren kombiniert mit Aussetzung der Vollziehung. Das widerspricht grundsätzlich dem Grundsatz, dass die Gemeinde zeitnah zu realisieren hat und Forderungen zeitnah einzuziehen hat. Diese Erschließungsbeiträge stehen dann grundsätzlich auch nicht zur Erschließung des Straßenbaus zur Verfügung. Grundsätzlich ist auch anzumerken, dass die Entscheidung betreffend Erschließung und Ausbau ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und somit im Geschäftsbereich des Hauptverwaltungsbeamten liegt und nicht im Bereich der Gemeindevertretung.

Zur Organisation und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft führt Frau Nowatzki Folgendes aus: Die Dienstanweisung A-DA-14 zur Digitalisierung des Kassenarchivs wurde für die Belege des Haushaltsjahres 2022 nicht umgesetzt. In der Dienstanweisung ist zudem nicht eindeutig geregelt, welche Belege zu digitalisieren sind. Frau Nowatzki erklärt zur Dienstanweisung zur Archivierung, dass detaillierte Regelungen zum Archivwesen nicht bestehen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Erstellung einer Dienstanweisung zur Archivierung, die insbesondere Regelungen zu den zu archivierenden Unterlagen, zum Aufbewahrungsort, zur Aufbewahrungsfrist, zur Vernichtung der Unterlagen und zur Löschung von digitalen Dokumenten enthalten sollte. Die Dienstanweisung für das Vergabewesen ist veraltet. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Zuwendungen in Höhe von 57.000,00 EUR nach der Richtlinie DigitalPakt Schule vom Fördermittelgeber nicht ausgeschüttet werden konnten, da Verstöße gegen das Vergaberecht vorlagen.

Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung vorhanden, wonach die Vorlage eines Zustandsberichts über das kommunale Eigentum jährlich stattzufinden hat. Dieser Bericht wurde nur für die kommunalen Straßen, nicht jedoch für die kommunalen Gebäude vorgelegt.

Zum Produkt Bauen und Wohnen führt Frau Nowatzki aus, dass hier eine intensive Prüfung über die letzten zehn Jahre stattfand und festgehalten wurde, dass eine mittelfristige Planung betreffend die für die kommunalen Mietobjekte erforderlichen investiven und sanierungsbedürftigen Maßnahmen nicht besteht. Vom Rechnungsprüfungsamt wird empfohlen, dass, entgegen des Grundsatzes im Haushaltsrecht, alle Erträge zur Deckung sämtlicher Aufwendungen heranzuziehen sind und man keine Zweckbindungsvermerke vornehmen darf, dennoch zumindest intern regeln sollte, dass angemessene Teile im Bereich Bauen und Wohnen auch tatsächlich für investive oder konsumtive Erhaltungsmaßnahmen im Wohnungsbestand zur Verfügung gestellt werden sollten.

Es erfolgt die Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Bürgermeisters Sven Herzberger seitens Frau Nowatzki.

Frau Wehle fragt zur Anlage 3 der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts zu den Beanstandungen im Kapitel 4. Punkt 3 Seite 23 betreffend die Erneuerung der Umzäunung Sportanlage Wüstemarker Weg. Dort ist ein Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes vermerkt, dass dort bestimmte Verpflichtungen nicht vorlägen. Frau Wehle ist sich unsicher, ob dies im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil zu behandeln sei. Zum Hintergrund führt Frau Wehle wie folgt aus: Als die Notwendigkeit der Baumaßnahme angesprochen wurde, hatte man diesen Betrag in die Investitionsplanung eingestellt, dann wurde der Betrag wieder heruntergenommen, da der Sportverein den Zaun selbst baue. Frau Wehle hat als Gemeindevertreterin eingewandt, dass sie es unter vergaberechtlicher Sicht nicht als richtig sehe, das Eigentum der Gemeinde von Vereinen umzäunt wird und keine Ausschreibung erfolgt. Dies scheint nun auch vom Rechnungsprüfungsamt angemerkt worden zu sein. Frau Wehle fühlt sich bestätigt, die Anmerkung erhoben zu haben. In der Konsequenz erfolgte jedoch nur ein Vermerk im Jahresabschluss. Frau Wehle findet den Umgang nicht sehr erfreulich und gibt nachfolgende Sache zu Protokoll: „Der Umgang des ehemaligen Bürgermeisters mit dem Geschäftsvorfall „Erneuerung der Umzäunung der Sportanlage Wüstemarker Weg“ stufe ich bezüglich der Einhaltung der Vergabevorschriften als unzulässig ein und bitte den neuen Bürgermeister bis zum kommenden GVT um eine verwaltungsseitige Stellungnahme.“

Frau Nowatzki antwortet, dass sich die Anmerkung darauf bezieht, dass keine vertragliche Regelung mit dem Verein getroffen wurde. Der Verein hat mehrere Angebote eingeholt und es wurde schriftlich

die Einhaltung des Vergaberechts vermerkt. Die Ausführung der Leistung hat somit dem Wettbewerb unterlegen. Es wäre jedoch klarer gewesen, in einem Vertrag die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen zu vereinbaren.

Nachfrage Frau Wehle: Geht der Zaun in das Eigentum der Gemeinde über? Frau Nowatzki bestätigt, dass der Zaun in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist. Die Anschaffungskosten wurden von der Gemeinde aktiviert und der übersteigende Betrag von 98.000,00 EUR wurde vom Verein selbstfinanziert und in der Bilanz als Sonderkosten berücksichtigt.

Frau Wehle fragt, warum es möglich ist, dass ein Dritter Eigentum erwirbt und die Kontrolle der Einhaltung der Vergabevorschriften abgibt. Für Frau Wehle versteht nicht, warum man die Ausschreibung in den Verein gibt und das Eigentum in Gemeindeeigentum übergeht. Für Frau Wehle handelt es sich hier klar um eine Umgehung.

Frau Nowatzki antwortet wie Folgt: Wenn sich öffentliche Auftraggeber eines Dritten bedienen, dann muss der Dritte auch das Vergaberecht einhalten. Eine Umgehung liegt daher aus ihrer Sicht nicht vor. Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist an dieser Stelle, dass klarer formuliert werden müsse, dass bei eingesetzten Mitteln von Vereinen oder anderen Dritten, um Vermögensgegenstände für die Gemeinde zu erwerben, das Vergaberecht beachtet werden müsse.

Jonas Reif bittet die Verwaltung um eine ausführliche Stellungnahme zum Thema, wie viel Geld für den Zaun von der Gemeinde geflossen ist und wie viel der Verein gezahlt hat. Der Hinweis zur Vergabe wurde von der Verwaltung gegeben. Herr Reif fragt sich jedoch, ob bei den im Raum stehenden 98.000,00 EUR die Einholung von drei Angeboten ausreichend sei, oder ob es eine Ausschreibepflicht hätte geben müssen. Es sollen zudem die Rechnungen vorgelegt werden, die die Höhe belegen.

Herr Reif fragt zum Kapitel 4.3 Seite 24 und zum Stand des Musterverfahrens Heideberg und ob es überhaupt zu einem Verfahren gekommen sei. Wenn es kein Verfahren gäbe, müsste die Gemeindevertretung den Beschluss aufheben. Das Thema hat aus Sicht von Herrn Reif Eilbedürftigkeit wegen des Endes der Legislatur der Gemeindevertretung. Es soll innerhalb von zwei Wochen Auskunft darüber gegeben werden, ob das Verfahren angestrengt wurde bzw. ob es zum Verfahren kam und wenn nicht, dann auch die Mitteilung. Herr Reif bittet auch die Mitteilung, wie EUR hier ausstehend sind.

Frau Nowatzki antwortet, das im Rahmen des Abschlusses 2022 Erschließungsbeiträge von knapp 1 Mio. EUR beschieden worden sind. Im Bereich Heidelberg sind 400.000,00 EUR. Ausstehend sind über 200.000,00 EUR. Diese Mittel stehen der Gemeinde somit nicht zur Refinanzierung zur Verfügung.

Es gibt zahlreiche weitere Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind. Frau Nowatzki hat eine Zusammenstellung erstellt. Herr Reif bittet um Übersendung der Zusammenstellung.

Herr Wolter bittet um ausführliche Stellungnahme durch den Bürgermeister. Wenn nicht gezahlt wird, muss die Verwaltung handeln.

Frau Wehle führt zu Kapitel 4.4 Seite 29 aus: Die Stellungnahme der Verwaltung zur Beanstandung DigitalPakt Schule ist heute Vormittag eingepflegt worden. Frau Wehle hat es so verstanden, dass bestimmte Fördermittel in Höhe von 57.000,00 € nicht ausgezahlt wurden, weil Verstöße gegen Vergaberecht vorlagen. Frau Wehle bittet um Informationen zum Sachstand der Übertragung auf das Jahr 2023. Herr König erklärt, dass ein Mittelabruf erfolgt ist. Die zuwendungsfähigen 57.000,00 EUR seitens der ILB sind im Jahr 2022 nicht ausgezahlt worden. Die Bewilligung über die Gesamtsumme läuft jedoch bis 2024. Es werden neue zuwendungsfähige Ausgaben in 2023 abgerechnet inklusive der 57.000,00 EUR. Es gibt Gesamtkosten, davon sind 90% Förderung. Die müssen entsprechend unteretzt werden. In 2022 waren nicht alle Beträge zuwendungsfähig, die aber nun in 2023 abgerufen werden würden.

Frau Nowatzki ergänzt, dies funktioniert, wenn der Fördermittelgeber sagt, es gibt einen bestimmten Förderbetrag in Höhe von 90%, maximal jedoch Betrag XY in EUR. Das Rechnungsprüfungsamt hält es grundsätzlich für Nichtakzeptabel, dass Fördermittel gekürzt werden, da Vergaberecht nicht eingehalten wurde. Es wird im Rahmen der Prüfung 2023 dieses Thema daher weiter verfolgt werden.

Herr Wolter weist darauf hin, dass es nicht richtig ist, dass die Stellungnahme erst heute eingestellt wurde. Dies müsse mindestens sieben Tage vorher erfolgen.

Frau Vietze fragt zur Überschreitung der Verfügungsrechte des Bürgermeisters. Gibt es eine Zahl und eine Stellungnahme des damaligen Bürgermeisters zu diesem Punkt? Frau Nowatzki antwortet, dass die Verfügungsmittel für den Bürgermeister in Höhe von 5.000,00 € um 234,00 EUR im Verfügungshaushalt überschritten worden sind. Im Ergebnishaushalt fand keine Überschreitung statt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, hierauf zu achten. Es gibt keine Stellungnahme bis auf eine allgemeine Stellungnahme der Verwaltung.

Herr Reif stellt fest, dass seine Fraktion in den letzten fünf Jahren immer wieder angemerkt habe, dass der Umgang mit kommunalem Eigentum in der Wohnungswirtschaft keine nachhaltige Planung

beinhaltet. Es wurde eine Strategie angefordert, wie mit kommunalem Wohnungsbau verfahren wird. Als Fraktion stellt man sich die Frage, ob man noch in dieser Wahlperiode darauf reagieren müsse. Hier wird noch mit den anderen Fraktionen gesprochen, ob ein Beschlussvorschlag in der nächsten Gemeindevertretersitzung eingebracht werden wird.

Frau Nowatzki gibt den Hinweis, dass eine eigenständige Wohnungsbaugesellschaft oder Anbindung an eine bestehende Wohnungsbaugesellschaft zur Bewirtschaftung immer wieder Thema ist. Losgelöst von der Fragestellung lässt sich festhalten, dass die Mieten angemessen sind. Im Produktbereich Bauen und Wohnen sind jedoch keine Kosten- und Leistungsrechnungen vorhanden, sondern die Kosten nur indirekt abgebildet über den Bereich verursachte Aufwendungen. Diese Aufwendungen hätte man mindestens, wenn nicht noch höher, wenn eine eigenständige Wohnungsbaugesellschaft eingesetzt werden würde. Herr Wolter merkt an, dass seine Fraktion immer dafür plädiert hat, dass die Mieteinnahmen für Investitionen genutzt werden sollen. Die Mieteinnahmen wurden jedoch im laufenden Haushalt verbraten. Dies wurde immer kritisiert. Dies fällt den Mietern jetzt auf den Fuß, z.B. bei Kosten für Wärmedämmung.

Frau Nowatzki ergänzt, dass auch hierauf die Rechnungsprüfung hingewiesen habe. Es gibt laut Haushaltsrecht jedoch keine Zweckbindung und somit keinen Verstoß gegen das Verfahrensrecht.

Herr Reif stimmt zu, dass ein eigenständiger Betrieb Kosten verursacht. Der Punkt ist aber, dass die Gemeinde nicht unwesentlich Besitz hat, den wir nutzen sollten und es nicht nur darum ginge, durch Mieten höchstmögliche Erträge zu erzielen. Es gibt Grundstücke mit Lauben, die unternutzt sind und Grundstücke, die nicht ausreichend genutzt werden, obwohl es eine hohe Nachfrage nach Wohnraum gibt. Immerhin hat die Gemeinde einen respektablen Bestand an Grundstücken und über 300 Mietwohnungen. Die Verwaltung soll nicht schlechtmacht werden. Dennoch braucht es eine einheitliche Strategie zur Entwicklung.

Die offenen Punkte nimmt Herr König mit.

Der Beschluss wird mit zwei Ja-Stimmen und drei Enthaltungen geschlossen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 (4) BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022.

#### **Abstimmungsergebnis: Empfohlen für die GVT**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen <sup>*)</sup>
6	5	2	0	3	

<sup>\*)</sup>Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

#### **6. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: BV-123/2024**

Die Abstimmung führt aufgrund vieler offener Fragen zu fünf Enthaltungen bei fünf Anwesenden.

Frau Nowatzki erklärt nach der Abstimmung nochmals, dass eine Entlastung in der Gemeindevertretung nur versagt werden könne, wenn schwerwiegende Gründe vorlägen, die dann auch begründet werden müssen.

Frau Wehle fragt, was schwerwiegend bedeute. Frau Nowatzki antwortet, dass es diverse Rechtsprechung dazu gibt, aber keine aus Brandenburg. Es gibt keine definierten Wertgrenzen sondern nur angeführte Beispiele. Die Kommentierung lässt sich dazu jedoch nicht aus.

Herr Wolter betont, dass die Stellungnahme der Verwaltung sehr dünn sei und sich nicht die Mühe gemacht wurde, die einzelnen Ämter zu befragen und dies verschriftlicht wurde. Es wurde nicht dagegen gestimmt sondern sich enthalten, weil gewisse Themen noch aufgearbeitet werden müssen.

Herr Schult wendet ein, dass der Ausschuss zur Entlastung nur eine Empfehlung gibt. Die Entlastung erfolgt durch die Gemeindevertretung. Wenn wegen offener Fragen keine Empfehlung gegeben werden kann, dann ist die Entlastung eben in einer folgenden Gemeindevertretersitzung zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

#### **Abstimmungsergebnis: zur Vorlage für die GVT**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen <sup>*)</sup>

6	5	0	0	5	
---	---	---	---	---	--

<sup>\*)</sup>Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

## 7. **Gebührensatzung Friedhöfe Gemeinde Zeuthen** **Vorlage: BV-120/2024**

Herr König führt aus, dass die Gebührensatzung bereits im Februar im Finanzausschuss Thema war. Es gab ein paar Aufgaben, die eingearbeitet werden sollten. Diese wurden alle berücksichtigt, auch z.B. das Thema Unterdeckung und Gleichstellung der Trauerhallenbenutzung. Ergänzt wurde ferner ein allgemeiner Paragraph zur Umsatzsteuer.

Frau Vietze fragt, warum die Urnenwiesengrabstätte teurer ist als die Urnenreihengrabstätte. Bei der ursprünglichen Kalkulation war es schon so, dass dies teurer ist. Herr Wolter weist darauf hin, dass Wiesenpflege mehr Geld kosten würde. Herr König liefert die genaue Zusammensetzung und warum es so ist per E-Mail.

### **Beschlussvorschlag: Empfohlen für die GVT**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung zum 01.07.2024. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen <sup>*)</sup>
6	5	5	0	0	

<sup>\*)</sup>Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

## 8. **Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung)** **Vorlage: BV-025/2023**

Zur Satzung wird durch Herrn König ausgeführt, dass diese komplett neu aufgelegt wurde und am 07.05.2024 erstmals im SBKA-Ausschuss behandelt werden wird. Da der Finanzausschuss vorher tagt, erfolgte die kurzfristige Aufnahme des Punktes zur Tagesordnung. Auch hier ist die Umsatzsteuer-Thematik zum Tragen gekommen. In der Anlage 1 in den Gebühren sind entsprechende \* hinterlegt. Die Berechnung ist relativ kompliziert. Bei der Nutzung von Mobiliar und der Einrichtungen, der Vermietung von Räumen und auch des Sportplatzes Schulstraße kommt es hinsichtlich der Umsatzsteuer in Zukunft auf die Nutzung an. Eine Umsatzsteuerpflicht entfällt bei sportlicher Nutzung nur bei langfristiger Vermietung oder Verpachtung. Finden in der Mehrzweckhalle Konzerte oder Feierlichkeiten statt, fällt dies nicht darunter. Die Gebührenermäßigungen sind wieder entsprechend aufgeführt.

Herr Wolter schlägt vor, dass zunächst die Fragen zur Satzung gestellt werden und danach zu den Gebühren Fragen abgearbeitet werden.

Herr Wolter fragt zu §1 Abs. 3 warum acht Wochen vor Veranstaltung die Nutzung schriftlich beantragt werden müsse.

Frau Wehle fragt zu §1 Abs. 2 warum dort der Bewegungsraum für die Kita Kinderkiste 2 nicht mit enthalten sei und bittet darum, nachzufragen, warum der Bewegungsraum nicht zur Verfügung steht und warum die Prämissen, die abgestimmt wurden, nicht berücksichtigt werden im Nachhinein. Herr Wolter unterstreicht den Punkt. Frau Wehle betont, dass es oft der Fall sei, dass Beschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen beschieden werden, die dann „unter den Tisch fallen“. Dies führe zu Unmut.

Herr Wolter fragt zu § 2 Nutzungszeiten, warum eine Nutzung nur bis 22.00 Uhr möglich sei. Eine längere Feier ist demnach ausgeschlossen und dies bedeutet zu viel Einschränkung. Herr König weist auf Absatz 2. und das mit begründetem Antrag erweitert werden kann.

Herr Bruns erklärt, dass auch im Bürgerhaus durch den Mieter ab 22.00 Uhr abzuschließen und alarmzusichern sei. Demnach dürfte eine spätere Schließzeit zu keinen Problemen führen.

Herr Schult schlägt vor, dass 22.00 Uhr zu streichen ist, da die Verwaltung sich darauf stützt und nicht weiterliest und dies auch nicht für Bürgerinnen und Bürger attraktiv sei.

Herr König ergänzt, dass er das mitnimmt. Aktuell sind 21.30 Uhr inklusive Nachbereitungszeit vorgeschrieben. Herr Wolter fragt zu § 3 Abs. 1 warum ausschließlich Veranstaltungsräume im Bürgerhaus und der Veranstaltungsraum im Jugendclub für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Warum ist nicht auch die Bibliothek, z.B. für Lesungen, enthalten?

Herr Wolter fragt hinsichtlich der Gebühren Seite 26 Punkt 2.4:

Die Benutzungsgebühren für den Leseraum der Bibliothek. Durch die Verwaltung der Gemeinde Zeuthen wurden weitere relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt (erhaltene Zuschüsse wurden nicht kostenmindernd berücksichtigt). Für diese Sache hätte man den Finanzausschuss bemühen können, merkt Herr Wolter an. Dies zieht sich durch die gesamte Kalkulation. Herr Wolter führt aus, dass die Dachsanierung der Grundschule am Wald aufgrund Verschuldens der Gemeinde durchgeführt wurde. Im Ergebnis ist die Sporthalle dadurch teurer als die Mehrzweckhalle. Die Entscheidung zur Erhöhung der Gebühren könne durch Herrn Wolter nicht mitgetragen werden. Man müsse schauen, so Herr Wolter, dass die Betriebskosten kostendeckend sind und gibt den Punkt an den Ausschuss weiter.

Frau Wehle wendet ein, dass die Kostenkalkulationen sehr umfangreich und objektbezogen sind. z.B. die Nutzung des Speiseraums ist preiswert, andere Räume wieder nicht. Gäbe es die Möglichkeit einer Mischkalkulation? Wenn teurere Räume z.B. im Bürgerhaus, nicht gebucht werden, käme es auch nicht zur erwartenden Deckung.

Herr Wolter fragt, wie sich die ermittelten 3.840 Stunden Nutzungszeiten ergeben.

Grundschule am Wald: Herr Wolter fragt, warum es für den Jugendraum keine Gebühren gibt. Wie ermitteln sich die Gebühren für die Duschen. Diese würde Herr Wolter erhöhen.

Herr Wolter findet es nicht in Ordnung, dass Bürgerinnen und Bürger nochmal draufzahlen müssen für die Dachsanierung der Grundschule. Die Steuer sei ja ebenfalls dadurch erhöht.

Herr Wolter merkt an, dass die Hälfte des Bürgerhauses für die Heimatpflege bestimmt sei. Die Heimatpflege ist Aufgabe der Gemeinde und Herr Wolter fragt, ob dies berücksichtigt ist und die Aufgaben der Gemeinde herausgerechnet wurden. Herr Wolter bittet darum, die Kosten der Heimatpflege zu überprüfen.

Die Personalkosten für die Sachbearbeiterin Verwaltung sind vollumfänglich einkalkuliert. Herr Wolter geht davon, dass diese Stelle auch andere Aufgaben in der Gemeinde übernimmt. Herr König geht davon aus, die berücksichtigte Stelle voll dem Bürgerhaus zugeordnet ist.

Herr Schult bestätigt, dass die Stelle zu 100 % dem Bürgerhaus Ortschronik zugeordnet ist.

Frau Wehle unterstreicht diesen Punkt und bittet um Überprüfung. Eine Trennung sei wichtig.

Herr Wolter fragt zu der Zusammensetzung der Gemeinkosten und Kosten der Verwaltung. Diese sind nicht transparent genug aufgeschlüsselt.

Herr Wolter kommt auf die Gebühren zurück und führt aus, dass es nun so sei, dass die komplette Nutzung der Sporthalle in der Grundschule am Wald teurer ist als die Nutzung der Sporthalle im Mehrzweckraum. Der Unterschied sei schon beachtlich. Herr Wolter führt aus, dass für die Cafeteria kalkulatorische Kosten von 3,64 EUR aufgelistet sind aber 6,00 EUR die Stunde abgerechnet werden sollen. Herr Wolter hat es so verstanden, dass man immer unter den berechneten Gebühren sein muss. Die Gebühren erscheinen grundsätzlich sehr hoch. Man dürfe sich nicht wundern, warum das Bürgerhaus nicht genutzt wird.

Frau Wehle hätte sich eine Übersicht zu den Veränderungen gewünscht für eine bessere Nachvollziehbarkeit.

Frau Wehle führt aus, dass bekanntlich die sportliche Nutzung von Vereinen durch die Gemeinde gefördert wird und fragt, wie hoch die Subventionen eigentlich tatsächlich sind. Frau Wehle fasst zusammen, dass die Satzung schon viele Runden gedreht hat, weil ja eben auch Vereine betroffen sind und empfiehlt daher, dass die Veränderungen der Satzung klar ersichtlich sein müssen in EUR oder %.

Herr König antwortet, dass jedes Jahr eine Soll-Ist-Aufstellung erstellt wird und somit die indirekten Förderungen ermittelt werden können. Im Jahr 2022 beträgt die Summe 52.300,00 €. Diese Summe wurde durch die Vereine nicht gezahlt. Herr Wolter ergänzt, dass die Nutzung und Auslastung der Vereine dennoch nicht ersichtlich sei und die Gefahr bestünde, dass auch Vereine die Hallen nicht mehr nutzen werden, da es zu teuer wird.

Herr Schult führt aus, dass es aus seiner Sicht zwei Themen seien: Die sportliche Nutzung und die Nutzung des Bürgerhauses. Unternehmerisch ist die Kalkulation nicht nachzuvollziehen. Hohe Kosten führen zur Nichtnutzung und damit verbleiben die Kosten in der Gemeinde. Das gleiche gelte für hohe Gebühren für Vereine, die mit eben diesen Beträgen bezuschusst werden müssen.

Es kommt zur Abstimmung. Eine Ja-Stimme, zwei Nein-Stimmen und eine Enthaltung. Eine Empfehlung zur Beschlussvorlage wird nicht erteilt.

Herr Reif bittet die Verwaltung, die Fragen, die zu Recht vorgebracht wurden, gut vorbereitet im Sozialausschuss zu besprechen. Herr Reif spricht sich dafür aus und regt an, dass die Satzung noch in dieser Legislaturperiode beschlossen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die vorliegende Nutzungssatzung für die öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016 außer Kraft gesetzt.

### **Abstimmungsergebnis: Eine Empfehlung zur Beschlussvorlage wurde nicht erteilt**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen <sup>*)</sup>
6	5	1	2	2	

<sup>\*)</sup>Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

### **9. Finanzrechnung 1. Quartal 2024 (Stichtag 31.03.2024) Vorlage: IV-131/2024**

Herr König teilt mit, dass die Finanzrechnung für das 1. Quartal vorliegt und verweist auf die Ausführungen in der Anlage 1 der Informationsvorlage.

Die Anlage 2 beschäftigt sich mit der Vergleichsübersicht Investitionen. Zum Punkt 125 „Bushaltpunkte“ ist heute eine weitere Rechnung eingegangen und die Werte sind hier nicht mehr aktuell. Ansonsten würden nun alle Sachstände sukzessive aufgearbeitet werden und im nächsten Quartalsbericht vorgestellt.

Frau Wehle fragt Herrn König zur Darstellung des Planansatzes. Erfahrungsgemäß werden Abweichungen immer verschoben, weil Eingänge erwartet werden, die im Folgequartal erst eingehen. Frau Wehle empfiehlt, zumindest wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen periodengerechter im Wirtschaftsplan aufzuteilen. Herr König nimmt diesen Punkt mit.

Herr Wolter fragt zur Position 112 in der Anlage „Schaffung Wohnraum“. Ist hier berücksichtigt, dass es für die Delmenhorster Straße keine Baugenehmigung gegeben hat? Laut Herrn König sind hier weitere Maßnahmen inbegriffen, wie die Lindenallee 31. Herr Wolter ergänzt, dass die Delmenhorster Straße schon mit Stand letztes Jahr nicht kommt und daher herausgerechnet werden könne.

### **10. Auswertung Mehrjahresvergleich der Ergebnisrechnungen der Jahre 2011 bis 2024 Vorlage: IV-132/2024**

Herr König führt aus, dass mit der Auswertung dem Wunsch nachgekommen wurde, nochmals detaillierter auf Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz einzugehen.

Frau Wehle bedankt sich für die umfassende Arbeit des Kämmerers und fragt, ob dann nach der Auswertung nun Entwarnung gegeben werden könne, dass der vorliegende Haushaltsplan zu hoch ist? Vieles konnte sich die Gemeinde aufgrund des dargestellten Haushalts nicht leisten. Frau Wehle fragt daher, ob die Erkenntnisse für die Haushaltsplanung in den kommenden Jahre berücksichtigt wird.

Herr Wolter ergänzt dazu, dass 5.8 Mio., EUR noch „vor-sich-her-geschoben“ werden. Was passiert denn nun damit konkret. Hier gibt es keine Klarheit.

Herr König antwortet, dass es die Mehrjahresübersicht schon vorher gab. Die Abweichungen sind extrem hoch und Herr König wird alles, was ihm auffällt, zukünftig in die Planung und Haushaltsberatung einbringen.

Herr Schult führt aus, dass diese Situation seit Jahren vom Finanzausschuss beklagt wird und die Tendenz immer schlimmer werde. Es scheint so, dass jede Planung mit hohen Reserven hinterlegt sei, was gefährlich wird, wenn die Reserven gleichzeitig abgerufen würden. Er empfiehlt, sich an dem Ist-Wert für die Planung zu orientieren.

Frau Nowatzki greift den Hinweis von Herrn Schult auf und erklärt, dass der fehlende Jahresabschluss in der Vergangenheit dazu führte, dass kein Ist-Wert zum Zeitpunkt der Planung vorhanden war. Frau Nowatzki ergänzt, dass schlicht Fehler gemacht werden würden. Als Beispiel führt Frau Nowatzki den Bereich Abschreibungen aus. Abschreibungen sind gut planbar, dennoch sind relativ hohe Abwei-

chungen vorhanden. Als weiteren Punkt nennt Frau Nowatzki, dass die Nichtumsetzung von geplanten Maßnahmen auch zu hohen Abweichungen führe und hier eben verschiedene Faktoren zueinander kämen.

Herr Reif bittet darum, dass Thema nicht allzu sehr zu dramatisieren. Die Gemeinde hat sich immer für eine konservative Planung ausgesprochen. Auch die Corona-Jahre sind in der Planung zu berücksichtigen. Auch 2023 gab es einen großen falschen Planansatz wegen des Containers. Hier glücklicherweise ja zum Positiven.

Frau Wehle sieht das anders. Es gibt sicher Sondereffekte in einzelnen Jahren. Dennoch hält sie es für sehr wichtig, dass hier genauer geschaut wird, wie sich die Abweichungen im Plan-Ist ergeben. Frau Wehle fragt Herrn König, ob ein entsprechendes Controlling in der Verwaltung eingerichtet wird und die Organisation zentralisiert wird. Die Gemeinde verfehlt das Ziel einer soliden Haushaltsplanung, wenn Vorhaben wegen fehlenden Geldes nicht umgesetzt werden, welches tatsächlich doch da ist.

Herr König ergänzt zur Containerlösung, dass diese nichts mit der Ergebnisrechnung zu tun hat. Zur Haushaltsplanung führt Herr König aus, dass er sich hier einbringen wird und die Prozesse auch mit Steuern wird.

## **11. Sonstiges**

Herr Reif erwähnt, dass seine Fraktion einen Antrag zur Beschlussvorlage zur Nutzung eines Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ eingereicht hat, wonach für bestimmte Prämissen Prämien an die Gemeinde gezahlt werden würden, die sich auf bis zu 100.000,00 EUR belaufen könnten. Die bisherigen Einnahmen sind nicht annähernd so hoch. Der Haushalt könnte somit deutlich verbessert werden. Herr Reif wird die Beschlussvorlage an die Mitglieder des Ausschusses weiterleiten und plant die Verabschiedung in der nächsten GVT.

Herr Reif nimmt Bezug zu der Gebührensatzung zur Nutzung der kommunalen Gebäude und teilt die Einschätzung, dass viele Themen offen sind. Nichtsdestotrotz hängen an der Satzung Einnahmen, sodass der Beschluss nicht in die nächste Legislatur verschoben werden sollte. Er appelliert an den Ausschuss, einen weiteren Termin einzuplanen, um die offenen Fragen zu klären.

Herr Wolter interessiert die Höhe der Kosten die im Förderprogramm entstehen würden. Ein „einfaches Durchwinken“ sähe er nicht ein.

Hinsichtlich der Gebührensatzung bleibt es dabei, dass der Finanzausschuss nicht zustimmen kann, da zu viele offene Fragen vorhanden sind, auf die das Institut antworten müsse. Herr Wolter lässt sich diesbezüglich nicht unter Druck setzen. Herr Reif widerspricht, da Herr Wolter als Ausschussvorsitzender einen weiteren Klärungstermin einberufen und damit den Abschluss der Sache forcieren könne.

Herr Wolter antwortet, dass es nicht am Ausschuss läge sondern am Fehlen des Instituts, dass heute keine Fragen geklärt werden können. Frau Wehle empfiehlt, ausschussübergreifend einen Plan aufzustellen, wie mit den Anmerkungen und Fragen umgegangen werden soll, damit noch in dieser Legislatur der Beschluss gefasst werden kann. Hier ist die Verwaltung in der Pflicht. Herr König nimmt den Punkt mit und klärt, wie verfahren werden wird. Ziel ist, am 21.05 in der GVT die Satzung zu beschließen.

Herr Reif begrüßt das Vorgehen, dass die Verwaltung die Klärung gemeinsam mit dem Institut steuert, damit noch in dieser Wahlperiode die Satzung beschlossen werden kann.

Herr Wolter erklärt, er wartet ab, was im SBKA entschieden wird und wird sich dann mit Herrn König abstimmen.

Frau Wehle nimmt Bezug auf die Umsatzsteuer-Thematik § 2b Umsatzsteuergesetz und, dass dies wieder gekippt und nicht zum 01.01.2025 eingeführt werden wird. Die diesbezüglichen Beratungsleistungen sind nicht vollständig abgerufen. Frau Wehle fragt, ob Herr König diesen nicht unerheblichen Leistungsbetrag einsetzen wird oder nicht. Herr König erklärt, dass die Arbeit derzeit so ausgerichtet ist, dass die Änderung eintreten wird und die Beratungsleistungen für die Umsetzung aktuell eingesetzt werden.

Der öffentliche Teil wird geschlossen um 20.26 Uhr.

Herr Wolter

Frau Manja Blaschkowski  
Schriftführung

---